



An den Grossen Rat

11.5306.06

BVD/P115306

Basel, 28. November 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. November 2018

Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend „Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht“

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 vom Schreiben 115306.05 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Brigitte Heilbronner stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Im Tagesanzeiger vom 14. Oktober 2011 war zu lesen, dass in der Stadt Zürich eine Arbeitsgruppe daran sei zu diskutieren, ob in der ganzen Stadt Zürich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Tempo 30 eingeführt werden sollte. Einbezogen wären auch die breiten Einfall- und Ausfallstrassen, wo heute Tempo 50 gilt.

Erreicht werden soll damit eine Reduktion des Strassenlärms unter den Grenzwert der eidgenössischen Lärmschutzverordnung und in Folge davon ein besserer Schutz der Nachtruhe. Unterstützt würde diese Massnahme mit einer Absenkung der Strassenbeleuchtung und mit dem Umschalten der Lichtsignalanlagen auf gelb blinken. Auf einer ersten Teststrecke bei Zürich - Kalchbühlstrasse in Wollishofen - konnte im Herbst 2009 eine Lärmreduktion von 2,4 bis 4,5 Dezibel gemessen werden.

Gemäss einer Studie der Fachhochschule Jena, welche im Januar 2011 veröffentlicht wurde, ist eine Lärmreduktion durch Tempo 30 nachts eindeutig nachgewiesen. Bei dieser Studie wurde vom 10. Juni 2010 bis zum 20. September 2010 an einigen Bundesstrassen die Höchstgeschwindigkeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr von Tempo 50 auf Tempo 30 reduziert. Dabei wurde festgestellt, dass bei Tempo 50 der Lärmpegel immer höher ist als bei Tempo 30, auch wenn 50 im 4. Gang und 30 im 2. Gang gefahren wurde.

Es ist den Unterzeichnenden bewusst, dass eine Temporeduktion nachts nicht die alleinig selig machende Massnahme zur Lärmreduktion ist. Die Temporeduktion hat aber den grossen Vorteil, dass sie rasch umsetzbar ist.

Tram und Bus mit eigener Trasse könnten von dieser Massnahme ausgenommen werden. Dort wo für Tram und Bus ein solches Eigentrasse fehlt ist wahrscheinlich wegen der Umstellung der Lichtsignalanlagen auf gelb blinken, kaum mit Behinderungen zu rechnen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob auf Basels Strassen zum Schutz der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr Tempo 30 eingeführt werden kann und ob diese Massnahme mittels einer deutlichen Reduktion der Strassenbeleuchtung und mittels Umschalten der Lichtsignalanlagen auf gelb blinken unterstützt werden kann,
- ob in Grossbasel-West ein Versuchsgebiet mit Tempo 30 nachts eingerichtet werden kann.

Brigitte Heilbronner, Stephan Luethi-Brüderlin, Andrea Bollinger, Christoph Wydler, Jörg Vitelli, Michael Wüthrich, Kerstin Wenk, Helen Schai-Zigerlig, Beat Fischer, Dominique König-Lüdin, Eveline Rommerskirchen“

Wir berichten zu diesem Anzug im Sinne eines Zwischenberichtes wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat bereits mehrmals zu vorliegendem Anzug berichtet, erstmals im Rahmen des Ratschlags „Rahmenausgabenbewilligung zur weiteren Umsetzung von Tempo 30“ vom 23. Mai 2012 (Nr. 12077.01). Seit August 2013 wird das mit Grossratsbeschluss 13/02/03G vom 9. Januar 2013 beschlossene Tempo 30-Konzept umgesetzt. Per Ende 2018 waren etwa 75% der vorgesehenen Umsetzungen realisiert.

Das Stadtstrassennetz weist eine Länge von 293 km auf. Aktuell sind rund 65% davon verkehrsberuhigt – entweder in Form der Beschränkung auf Tempo 30 (167 km) oder als Begegnungs- und Fussgängerzonen. Damit liegt die Stadt Basel im Vergleich zu anderen Deutschschweizer Städten an der Spitze. Bis zum Abschluss aller vorgesehenen Tempo 30-Umsetzungen in den nächsten zwei bis drei Jahren werden weitere verkehrsberuhigte Kilometer hinzukommen.

2. Allgemeines

Der Regierungsrat ist sich der positiven Wirkung von Tempo 30 auf Verkehrssicherheit und Lebensqualität bewusst. Wenn dennoch höhere Geschwindigkeiten zugelassen werden sollen, dann erfolgt dies in der Regel auf verkehrsorientierten Strassen mit dem Ziel, einen flüssigen Verkehrsablauf zwischen den Quartieren zu ermöglichen und quartierfremden motorisierten Individualverkehr aus den verkehrsberuhigten Wohngebieten fernzuhalten.

Ein Abweichen von Tempo 50 ist gemäss Bundesrecht grundsätzlich nur in begründeten Fällen und bei fehlenden Alternativen zulässig. Mögliche Gründe für eine Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit sind unzureichende Verkehrssicherheit (z.B. wegen fehlendem Platz für einen normgerechten Ausbau) oder negative Umwelteinflüsse (z.B. hohe Lärm- und Luftbelastung durch unsteten Verkehrsfluss).

Im Rahmen von Erhaltungs- oder Neubauprojekten werden wenn immer möglich lärmindernde Beläge eingebaut, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

3. Tempo 30 als Lärmschutzmassnahme

Die im Juli 2018 realisierte permanente Tempo 30-Anordnung für die Sevogelstrasse wurde unter anderem mit der Reduktion des Verkehrslärms begründet. Die nächste Strasse im Kanton Basel-Stadt, auf der primär aus Lärmschutzgründen Tempo 30 permanent – also nicht nur während der Nacht – eingeführt wird, ist die Lörracherstrasse im Abschnitt zwischen Friedhofweg und Landesgrenze. Die Verkehrsanordnungen sind rechtskräftig, die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Erneuerung der Lörracherstrasse.

Der kürzlich aktualisierte Lärmkataster erlaubt nun hinsichtlich Lärmsanierung die gesamtheitliche Betrachtung über alle in Basel betroffenen Strassen sowie die Beurteilung von Massnahmen zur bundesgesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierung. Der Regierungsrat wird im Zuge der weiteren vertieften Abklärungen beurteilen, welche Strassenteilstücke aufgrund der Lärmbelastung mit welchen Massnahmen saniert werden sollen. Die zur Umsetzung nötigen Mittel werden voraussichtlich 2019 mit einem Ratschlag beantragt.

Bei den laufenden Abklärungen zur Strassenlärmsanierung wird auch eine Optimierung der Schulwegsicherheit mitgeprüft (Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend „Durchsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen Tempo 30 im Bereich von Schulhäusern und Kindergärten“ P175144). Falls die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung von Tempo 30 erfüllt sind und diese Massnahme als verhältnismässig eingestuft werden kann, ist eine Umsetzung von Tempo 30 auf einzelnen verkehrsorientierten Strassenabschnitten denkbar. Dies können permanente oder zeitlich begrenzte Tempo 30-Regelungen sein (z.B. während den Schulweg-Zeiten und/oder in der Nacht).

Selbstverständlich müssen in den weiteren Betrachtungen auch Auswirkungen von Tempo 30 auf den öffentlichen Verkehr genau analysiert werden. Kurze und verlässliche Reisezeiten sind wichtig für die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs. Zudem führen längere Fahrzeiten zu einem erhöhten Bedarf an Fahrzeugen und Fahrpersonal. Beide Aspekte müssen gebührend beachtet werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend „Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht“ stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin